

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Inhalt

FAQ zur Soforthilfe Erdgas und Wärme im Dezember 2022	1
Hintergrund	1
Erdgas-Kunden	2
Wärme-Kunden	3
Wer hat keinen Anspruch auf die Soforthilfe?	3
Wie ergibt sich die Höhe der Soforthilfe?	4
Berechnung der Soforthilfe für Gas.....	4
Berechnung der Soforthilfe für Wärme.....	5
Wann erhalten Gas- und Wärmekunden die Soforthilfe?	5
Regelung für Gas-Kunden zu vorläufiger Leistung und letztl. Entlastung.....	5
Und wann erhalten Wärmekunden die Soforthilfe?	7
Welche besonderen Regelungen gelten für Mieter einer Wohnung in einem Mehrparteien-Haus? ...	8
Was müssen Verbraucher tun, um die Soforthilfe zu erhalten?	8
Wie wird die Soforthilfe bei der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt?	8
Zusätzliche Information für Wärmekunden	9
Weitere Informationen: FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.....	9
Energieeinsparungen sind elementar, um Kosten zu reduzieren.....	9

FAQ zur Soforthilfe Erdgas und Wärme im Dezember 2022

Hintergrund

Die Preise für Erdgas und Wärme steigen seit Beginn des Ukraine-Krieges kontinuierlich. Dies führt zu deutlichen Mehrbelastungen der Verbraucher. Aus diesem Grund hat der Bund im November 2022 das Soforthilfegesetz Gas und Wärme verabschiedet. Mit diesem Gesetz setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten Experten-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um, was durch den Abschlussbericht Ende Oktober finalisiert wurde. Die Soforthilfe wird vom Bund bezahlt und schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Welche Letztverbraucher erhalten die Soforthilfe?

Erdgas-Kunden

Die Soforthilfe vom Bund erhalten alle Haushaltskunden sowie Unternehmen, die über sogenannte Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden. Dies sind meist Haushaltskunden und viele kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1.5 Mio. kWh, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen und nicht auf Grundlage von Standardlastprofilen abgerechnet werden, erhalten ebenfalls die Soforthilfe. Im Gegensatz zu Haushaltskunden und Unternehmen mit Standardlastprofilen muss die Berechtigung auf Soforthilfe von Unternehmen mit Leistungsmessung jedoch bei den Stadtwerken Zirndorf bis spätestens 31.12.2022 geltend gemacht werden. Soziale Einrichtungen (z.B. Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bestimmte Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe) und Letztverbraucher, die Gas im Kontext der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft beziehen, erhalten ebenfalls die Soforthilfe, auch wenn der Jahresverbrauch z.B. der Immobilie größer als 1.5 Mio. kWh ist.

Übersicht zu den Anspruchsberechtigten:

- alle SLP-Kunden
- RLM-Kunden bis zu einem Jahresverbrauch von 1.5 Mio. kWh (exklusive etwaiger Ausnahmefälle)
- Kunden der Wohnungswirtschaft, die Gas im Kontext der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft beziehen
- zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft
- Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter / Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Keinen Anspruch auf die Dezember-Soforthilfe haben:

- Letztverbraucher / Entnahmestellen, die das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen
- zugelassene Krankenhäuser
- Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung, die einen Jahresverbrauch von über 1.5 Mio. kWh haben.

Wärme-Kunden

Bei Wärme-Kunden gelten Regelungen analog zu denen für Erdgas-Kunden. Anspruch auf die Dezember-Soforthilfe haben alle Wärmekunden, außer diejenigen, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1.5 Millionen Kilowattstunden übersteigt. Ebenfalls keinen Anspruch haben zugelassene Krankenhäuser. Darüber hinaus besteht ein Anspruch, unabhängig des Jahresverbrauchs, bei Sozialen Einrichtungen (z.B. Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagestätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bestimmte Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe) und Letztverbrauchern, die Wärme zur Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) beziehen.

Ein Antrag auf Prüfung und Feststellung der Berechtigung ist jedoch nicht nötig.

Wer hat keinen Anspruch auf die Soforthilfe?

Die Soforthilfe des Bundes greift nur, sofern Sie Gas oder Wärme beziehen. Daher haben beispielsweise Verbraucher, die mit Öl oder Strom heizen, keinen Anspruch auf die Soforthilfe. Darüber hinaus besteht kein Anspruch, wenn sie einen Jahresverbrauch größer 1.5 Mio. kWh haben (Ausnahmen gelten beispielsweise für Soziale Einrichtungen und Vermieter) und dieser via registrierender Leistungsmessung erfasst wird. Auch Anlagenbetreiber zur Strom- und Wärmegewinnung sowie Krankenhäuser haben keinen Anspruch auf die Soforthilfe.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Wie ergibt sich die Höhe der Soforthilfe?

Berechnung der Soforthilfe für Gas

Bei SLP-Kunden wird die Entlastung auf Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den die Stadtwerke für die Entnahmestelle im September 2022 prognostiziert haben, sowie des Gaspreises (Arbeitspreis) vom Dezember 2022 errechnet. Zusätzlich wird der Grundpreis für den Monat Dezember erlassen.

Bei leistungsgemessenen Kunden (RLM-Kunden) wird statt des prognostizierten Jahresverbrauchs der reale Verbrauch von November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 als Basis genommen, da hier die Verbrauchsdaten bereits vorliegen.

Beispiel für SLP-Kunden:

Prognostizierter Jahresverbrauch im September 2022: 15.000 kWh

Arbeitspreis: 12 Cent/kWh

Grundpreis: 120 € pro Jahr

Entlastung: $15.000 \text{ kWh} / 12 \text{ Monate} \times 0,12 \text{ €/kWh} + 120 \text{ €/12 Monate} = 160 \text{ €}$

Die errechnete Entlastung liegt bei 160 € und wird bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Für RLM-Kunden ist entsprechend der prognostizierte Jahresverbrauch durch den Verbrauch im genannten Zeitraum zu ersetzen.

Sonderfall:

Sollte(n) keine Verbrauchsprognose oder Verbrauchswerte vorliegen, sind ersatzweise plausibilisierte beziehungsweise typische Verbrauchswerte heranzuziehen.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Berechnung der Soforthilfe für Wärme

Im Bereich Wärme erfolgt die Entlastung für den Dezember durch eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags zuzüglich eines Anpassungsfaktors bemisst.

Beispiel:

Abschlag im September 2022: 90 €

Anpassungsfaktor: 1,2

Entlastung: $90 \text{ €} \times 1,2 = 108 \text{ €}$

Die errechnete Entlastung liegt bei 108 € und wird bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Sonderfall:

Sofern nicht 12 Abschläge vereinbart sind, ist alternativ ein monatlicher Durchschnitt zu bilden und dieser heranzuziehen. Vergleichbares gilt, wenn gar kein Abschlag vereinbart wurde.

Wann erhalten Gas- und Wärmekunden die Soforthilfe?

Regelung für Gas-Kunden zu vorläufiger Leistung und letztllicher Entlastung

Zur schnellen und unbürokratischen Entlastung der Verbraucher wurde ein Verfahren mit zwei Schritten gewählt. Dieses besteht im Regelfall aus einer sogenannten vorläufigen Leistung im Dezember und der Abrechnung des letzten Entlastungsbetrags über die Jahresverbrauchsabrechnung.

Dies bedeutet auch, dass die Soforthilfe spätestens mit der Rechnung berücksichtigt und verrechnet wird, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst. Der Entlastungsbetrag wird gesondert ausgewiesen.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Vorläufige Leistung:

Für Dezember 2022 ist für Haushaltskunden und Unternehmen, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine sogenannte vorläufige Leistung vorgesehen, die eine unmittelbare Entlastung der Kunden ermöglicht. Die jeweiligen üblichen Wege hierzu sind:

- Verzicht der Stadtwerke auf die Abschlagszahlung oder eine vereinbarte Vorauszahlung im Dezember 2022 oder
- die Stadtwerke überweisen einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung gesondert an den Verbraucher zurück.

Liegt kein Abschlag für den Dezember 2022 vor, so leisten die Stadtwerke eine vorläufige Leistung, indem sie auf die Vorauszahlung/Abschlagszahlung für den Monat Januar verzichten. Alternativ kann der finale Entlastungsbetrag direkt überwiesen werden.

Veranlasst der Haushaltskunde oder das Unternehmen mit Standardlastprofil dagegen selbst eine Zahlung, so wird diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung von den Stadtwerken verrechnet.

Berücksichtigung der Entlastung und der vorläufigen Leistung in der Jahresrechnung

Die vorläufige Leistung und die Soforthilfe / Entlastung können in einigen Fällen unterschiedlich sein, beispielsweise wenn Sie selbst Ihren Abschlag ungeachtet Ihrer Verbrauchsprognose deutlich angehoben haben oder Ihr Abschlag seit Jahren nicht angepasst wurde. In dem Falle ist dies, sowohl bei positiver als auch negativer Abweichung, durch den Versorger in der Rechnung auszugleichen. Sollte die vorläufige Leistung im Dezember beispielsweise niedriger als Ihr Anspruch auf Entlastung sein, wird dies (positiv) für Sie in Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt und verrechnet.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Beispiel 1:

Abschlagshöhe im Dezember: 200€

Berechnete Soforthilfe gemäß Formel und Jahresverbrauchsprognose: 100€

Vorläufige Leistung (Entspricht der Abschlagshöhe im Dezember 2022): 200€

Ergebnis nach Abrechnung: Die vorläufige Leistung übersteigt den Betrag der Soforthilfe, so dass dies über die Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet und ausgeglichen werden muss. Die Entlastung nach der Jahresverbrauchsabrechnung beträgt 100€.

Beispiel 2:

Abschlagshöhe im Dezember: 50€

Berechnete Soforthilfe gemäß Formel und Jahresverbrauchsprognose: 100€

Vorläufige Leistung: 50€

Ergebnis nach Abrechnung: Die vorläufige Zahlung ist geringer als die Soforthilfe, so dass dies positiv auf der Jahresrechnung vermerkt, verrechnet und ausgeglichen wird. Die Entlastung nach der Jahresverbrauchsabrechnung beträgt 100€.

Beispiel 3:

Abschlagshöhe im Dezember: 100€

Berechnete Soforthilfe gemäß Formel und Jahresverbrauchsprognose: 100€

Vorläufige Leistung: 100€

Ergebnis nach Abrechnung: Die vorläufige Entlastung entspricht der berechneten Soforthilfe, so dass eine Verrechnung weder positiv noch negativ nötig ist. Ein Ausweis auf der Abrechnung erfolgt trotzdem. Die Entlastung nach der Jahresverbrauchsabrechnung beträgt 100€.

Und wann erhalten Wärmekunden die Soforthilfe?

Für Wärmekunden gelten andere Regeln als für Kunden, die mit Gas versorgt werden. Eine Differenzierung nach vorläufiger Leistung und finaler Entlastung erfolgt hier nicht.

Hier ist vorgesehen, dass bis Ende 2022 die sogenannte finanzielle Kompensation vollständig an den Kunden geleistet wurde. Hierfür kann der Wärmelieferant wahlweise auf den Einzug des Abschlags beim Kunden verzichten, den vollen Betrag an den Kunden überweisen bzw. alternativ eine Kombination aus entfallenem Einzug des Abschlags / Vorauszahlung und Direktüberweisung wählen.

Diese Kompensation wird dann mit der nächsten Rechnung ausgewiesen.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Welche besonderen Regelungen gelten für Mieter einer Wohnung in einem Mehrparteien-Haus?

Viele Vermieter und Mieter haben die monatliche Vorauszahlung noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst. In diesem Fall kommen die höheren Preise im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 auf die Mieterinnen und Mieter zu, die aber erst im Jahr 2023 erstellt wird. Daher sieht das Gesetz vor, dass Vermieter die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben, wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind. Damit profitieren Mieterinnen und Mieter von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die gesamte Preissteigerung des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten.

Weitere Besonderheiten gelten für Mieterinnen und Mieter, bei denen die Betriebskostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmekosten in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhöht wurde. Diese Mieterinnen und Mieter müssen den Erhöhungsbetrag im Dezember nicht bezahlen. In Gebäuden mit Gaszentralheizung muss ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten nicht bezahlt werden, wenn der Mietvertrag in den letzten neun Monaten neu geschlossen wurde. Denn bei Neuverträgen ist davon auszugehen, dass die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung dem aktuellen Preisniveau entspricht.

Was müssen Verbraucher tun, um die Soforthilfe zu erhalten?

Die Verbraucher, die Anspruch auf die Soforthilfe Gas und Wärme haben, müssen nichts tun. Die Stadtwerke werden die Soforthilfe spätestens bei der Jahresabrechnung berücksichtigen. Auch die vorläufige Leistung (Verzicht auf die Abschlagszahlung oder Zurücküberweisen der Vorleistung/des Abschlags) übernehmen die Stadtwerke automatisch.

Eine Ausnahme besteht für sogenannte RLM-Kunden. Diese Kunden müssen bis **31.12.2022** in Textform dem Lieferanten mitteilen, dass die Voraussetzungen zur Berechtigung für die Soforthilfe vorliegen.

Wie wird die Soforthilfe bei der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt?

Unabhängig davon, ob Sie eine vorläufige Leistung (Verzicht auf die Abschlagszahlung oder Zurücküberweisen der Vorleistung/des Abschlags) erhalten haben, wird die Soforthilfe bei der Jahresabrechnung berücksichtigt und ausgewiesen. Wichtiger Hinweis: Die Höhe der Soforthilfe unterscheidet sich nicht, ob Sie vorher bereits eine vorläufige Leistung bekommen haben. Einziger Vorteil der vorläufigen Leistung ist, dass Sie bereits im Dezember 2022 oder Januar 2023 eine spürbare Entlastung haben. Alle anderen erhalten die Entlastung dann im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung.

FAQ Soforthilfe Erdgas und Wärme

Stand: 15. November 2022

Zusätzliche Information für Wärmekunden

Wir möchten Sie weiterhin darüber informieren, dass wir folgende Informationen zu den zugrunde liegenden Kundenbeziehungen zur Plausibilisierung der Angaben an den Beauftragten zu übermitteln haben:

- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer des Kunden
- Postanschrift des Kunden
- Abschlagszahlung des Kunden für September 2022
- Liefermenge des Jahres 2021 oder alternativ die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums in der Wärmeversorgung

Weitere Informationen: FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Weitere Informationen können Sie den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter folgender Adresse entnehmen: [faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf](https://www.bmwk.de/SharedDocs/PDF/DE/02_Informationen/02_01_Soforthilfe/faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf?__blob=publicationFile) ([bmwk.de](https://www.bmwk.de))

Den Gesetzestext können Sie unter folgendem Link abrufen: [2004373.pdf](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/02_Informationen/02_01_Soforthilfe/2004373.pdf?__blob=publicationFile) ([bundestag.de](https://www.bundestag.de))

Energieeinsparungen sind elementar, um Kosten zu reduzieren

Bitte beachten Sie, dass trotz etwaiger Entlastungen und Preisbremsen weiterhin Kostensteigerungen auf Sie zukommen werden. In jedem Falle gilt, dass Energieeinsparungen elementar sind, um eine hohe Kostenbelastung zu vermeiden. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt.